

HINWEISE

- + Falls die in diesem Formular angegebenen Kontaktdaten, von denen im Besitz des Fonds abweichen, werden die entsprechenden Änderungen in der Datenbank vorgenommen. **Falls in der Datenbank des Fonds aufgrund einer früheren Entscheidung aufscheint, die Unterlagen per Post erhalten zu wollen, aber in diesem Formular eine E-Mail-Adresse angegeben wird, wird die Mitteilungsart auf E-Mail geändert.**
- + **Falls für die eingezahlten Beiträge** (die Abfertigung zählt dabei nicht) **die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht genutzt wurde**, weil z.B. 5.164,57 Euro im Jahr überschritten wurden, **muss das Mitglied dem Rentenfonds den Betrag mitteilen, der nicht in der Steuererklärung abgezogen wurde beziehungsweise abgezogen wird. Diese Mitteilung ist sehr wichtig, damit die nicht abgezogenen Beiträge von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied beim Rentenfonds die Auszahlung einer Leistung beantragt.** Die Mitteilung über nicht abgezogene Beiträge muss **innerhalb 31. Dezember** des auf die Einzahlung folgenden Jahres erfolgen beziehungsweise zum früheren Datum, an dem das Mitglied das Anrecht auf die Leistung erwirbt.
- + Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass folgende in den Fonds eingezahlte Beiträge steuerlich abzugsfähig sind:
 1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (sowohl jene, die in Kollektivverträgen oder kollektiven, auch betrieblichen Abkommen vorgesehen sind als auch freiwillige Beiträge, indem ein höherer Prozentsatz als der Mindestprozentsatz laut Vertrag gewählt wird);
 2. freiwillige Beiträge des Mitglieds, die per Überweisung oder F24-Vordruck eingezahlt werden;
 3. Beiträge für steuerlich zulasten lebende Familienmitglieder (z. B. Kinder, Ehepartner usw.). In diesem Fall kann das Mitglied, das den Beitrag eingezahlt hat, den Beitrag abziehen, falls das steuerlich zulasten lebende Familienmitglied kein entsprechend hohes Einkommen aufweist.
- + **Es wird empfohlen, das Dokument zur Steuerregelung zu lesen**, das unter der Sektion „Dokumentation“ der Internetseite www.laborfonds.it verfügbar ist, um die Voraussetzungen eventueller zusätzlicher Steuervorteile zu überprüfen:
 1. Arbeitnehmer mit Erstbeschäftigung ab 1. Januar 2007;
 2. die Wiedereinzahlung von zuvor vom Fonds erhaltenen Vorschüssen durch Beiträge, die die Grenze der steuerlichen Abzugsfähigkeit überschreiten.